

Satzung

Des
Vereins der Förderer der
Gemeinschafts- Grundschule- Richardstraße

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
„Verein der Förderer der Gemeinschafts- Grundschule- Richardstraße e. V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO). Zweck des Vereins ist, die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Grundschule ideell und materiell zu fördern und zu unterstützen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allem durch:
 - a) zusätzliche Förderung der schulischen Belange der Schüler der Gemeinschafts- Grundschule- Richardstraße, im weiteren GGS- Richardstraße genannt;
 - b) Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit;
 - c) Beschaffung außerordentlicher Unterrichtsmittel oder Gewährung von Beihilfen hierzu;
 - d) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Klassenfahrten sowie
 - e) Intensivierung der Elternarbeit.
2. Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen oder wirtschaftlichen Ziele. Er ist selbstlos tätig. Die Durchführung der Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Schule und den Mitwirkungsorganen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) alle Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler
 - b) alle Lehrkräfte der Schule
 - c) alle Freunde und Förderer der GGS- Richardstraße
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres, mit einer Frist von 3 Monaten;
 - b) ohne Kündigung bei Erziehungsberechtigten, wenn der Schüler oder die Schülerin die GGS- Richardstraße verlassen hat;
 - c) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund. Ein wichtiger Grund liegt vor
 - c a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
 - c b) wenn ein Mitglied nach Fälligkeit und erfolgter Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb von 3 Monaten bezahlt hat.

Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein.

Die §§ 738 bis 740 BGB finden keine Anwendung.

§ 4 Beiträge

1. Die Aufgaben des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Der Verein erhebt einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist. Der Mindestbeitrag bestimmt sich durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Beitrag ist am 15.01. jedes Geschäftsjahres fällig und im Voraus zu entrichten.
3. Bei Beginn der Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres ist innerhalb von 4 Wochen ein anteiliger, auf volle Euro aufgerundeter Betrag, zu zahlen.
4. Eine Bescheinigung für das Finanzamt über die Entrichtung des Beitrages und eingereichte Spenden wird auf Wunsch ausgestellt.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie ist als ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform.
2. Die Jahreshauptversammlung findet innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Versammlung muss mindestens eine Frist von 14 Tagen liegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstandes oder
- b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einladung zu dieser Versammlung hat wenigstens mit einer Frist von 8 Tagen zum Zeitpunkt der Versammlung – mit Ausnahme der in § 11, Abs. 1 dieser Satzung getroffenen Festlegung – unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

4. Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind schriftlich zu stellen und müssen mindestens 8 Tage vor dem Tage der Versammlung dem Vorstand vorliegen.
5. Den Vorsitz bei den Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende, sein Vertreter oder ein anderes von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied.
6. Für jedes Geschäftsjahr sind von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu bestellen. Diese haben die Kasse in rechnerischer und sachlicher Hinsicht sowie den Kassenbericht zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, in dem zu vermerken ist, ob Antrag auf Entlastung des bisherigen Vorstandes gestellt wird.
7. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschafts- und Kassenbericht entgegen und beschließt über:
 - a) die Entlastung des Vorstandes,
 - b) die Wahl des Vorstandes,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) Satzungsänderungen oder sonstige Anträge.
8. Der Vorstand bekommt jährlich einen Betrag zur Verfügung gestellt, der durch die Jahreshauptversammlung bestimmt wird, über den er im Rahmen des Vereinszwecks verfügen kann.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem/der Vorsitzenden der Schulpflegschaft, dem/der Schulleiter(in) und einem Vertreter des Lehrerkollegiums als geborene Mitglieder.
2. Die Mitglieder nach Abs. 1 a bis d werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zu Neu- oder Wiederwahl bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt.
3. Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Sie haben allerdings Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
6. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des Abs. 1 a bis d können jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte des Vorstandes weiter.
7. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.
8. Der Kassierer ist verpflichtet, zur Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Außerdem ist er hierzu verpflichtet, wenn der Vorstand es für erforderlich hält.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 7, Abs. 1 a bis d werden in geheimer Abstimmung gewählt.

3. Sofern kein Widerspruch erhoben wird, können weitere Abstimmungen durch Handzeichen erfolgen
4. Sowohl für die Vorstandssitzungen als auch für die Mitgliederversammlungen gilt, dass- mit Ausnahme der in den § 3, Abs. 2c), § 7, Abs. 6, § 8, Abs. 5 und § 11, Abs. 2 dieser Satzung getroffenen Festlegungen – die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet.
5. Zu Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 9 Niederschriften

1. Über die Sitzungen des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Anträge, die satzungsgemäße Gültigkeit der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse beinhalten müssen.
2. Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer, die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter und dem amtierenden Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlungen können in der Schule eingesehen werden. Sie gelten als angenommen, falls innerhalb von drei Monaten nach deren Aushang kein Widerspruch gegen die Fassung erfolgt.

§ 10 Geschäfts- und Kassenführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Haushaltsplan im Sinne des § 2 dieser Satzung aufzustellen.
3. Die Buch- und Kassenführung sowie die Jahresabschlüsse sind von den Kassenprüfern zu prüfen.
4. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Vereinsgründung und endet mit dem 31.12.1994.

§ 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufen werden.
2. Der Beschluss ist nur wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens $\frac{3}{4}$ der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Bei mangelnder Beschlussfähigkeit wird die Versammlung geschlossen und unverzüglich eine neue Versammlung einberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist und mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
3. Über die Auflösung ist namentlich abzustimmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Düsseldorf mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich in der Gemeinschafts- Grundschule- Richardstraße für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden.

§ 12 Einführungsbestimmung

Die Gründungsversammlung ist ermächtigt, bis zur Einberufung der ersten Mitgliederversammlung einen bis zu diesem Zeitpunkt die Geschäfte führenden Vorstand gemäß § 7, Abs. 3 zu wählen. Dieser hat bis zur Neuwahl durch die erste ordentliche Mitgliederversammlung dieselben Rechte und Aufgaben wie ein von der Mitgliederversammlung gewählter geschäftsführender Vorstand mit der Einschränkung, dass die Ausgaben des Vereins ausschließlich für Geschäftsbedürfnisse getätigt werden dürfen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Düsseldorf in Kraft.